



HOCHSCHULE LANDSHUT
University of Applied Sciences · Fachhochschule

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2008
Laufende Nr.:	171 - 6

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Fachhochschule Landshut vom 10.04.2008

Aufgrund von Art. 71 Abs. Punkt 6 BayHSchG erlässt die Hochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Fachhochschule Landshut vom 01.08.2006

http://www.fh-landshut.de/uploads/G9/yL/G9yLFQA19Rier_9BJtj-Og/studienbeitragssatzung.pdf
wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Ziffer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte angefügt: „sowie an der Hochschule Landshut immatrikulierte Studierende in einem Auslandssemester.“
2. Absatz 1 Ziffer 4 wird wie folgt geändert :
 - a. In Buchstabe a werden die Worte „,soweit sie schwerbehindert sind“ ersetzt durch die Worte „i. S. v. § 62 Sozialgesetzbuch V, soweit die chronische Erkrankung zu einer wesentlichen Erschwerung des Studiums führt“.
 - b. Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
„¹Studierende, die nach erfolgreichem Ablegen sämtliche Prüfungsleistungen nur noch die Diplom- / Bachelor- / Masterarbeit anzufertigen haben, im Exmatrikulationssemester. ²Abs. 2 findet keine Anwendung.“
3. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Worte „30.09.“ durch die Worte „31.10.“ sowie die Worte „14. 03.“ durch die Worte „14.04.“ ersetzt.
 - b. Satz 2 wird gestrichen.
 - c. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
4. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 werden die Worte „mindestens drei volle Amtszeiten“ durch die Worte „aktiv 4 Semester“ sowie die Worte „eines Kollegialorgans“ durch die Worte „der Studierendenvertretung“ ersetzt.
 2. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Antrag auf Befreiung ist spätestens in dem Semester zu stellen, das auf das Ende der viersemestrigen Amtszeit folgt.“
 - b. In Ziffer 2 wird die Zahl 10 durch die Zahl 3 sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „wobei je Studiengang mindestens ein Studierender zu berücksichtigen ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 15.03.2008 in Kraft

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Landshut vom 21.01.2008

Landshut, den 10.04.2008

Hansgeorg Falterer
Kanzler

Diese Satzung wurde am 10.04.2008 in der Fachhochschule Landshut niedergelegt, die Niederlegung wurde am 10.04.2008 durch Anschlag in der Fachhochschule Landshut bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10.04.2008